

setzt wird, nach welchem die Kommission vorzugehen hat; und es ist besser, wenn schon von hieraus bestimmt wird, wann eine Erhebung zu pflegen und die Anzeige davon zu machen sei.

Kalchberg. Aber ich glaube, daß von diesen Grundsätzen hier nicht die Rede ist. Es wurde schon leßthin be-
rathen, daß dieß in das Kapitel des Verfahrens gehöre. Es ist darüber noch kein Antrag von Seite der Kommission vorhanden. Ich meine nur, hier wäre ein besonderer Grundsatz wegen diesen Gebäuden nicht nothwendig, weil die Kommission eine Untersuchung zu pflegen hat nach bestimmten Normen, welche sich finden werden, und diese Normen dann hier keine Anwendung finden dürften. Die Grundsätze für die Kommission sind hier allerdings nothwendig, aber es ist noch keine Vorberathung gepflogen worden, und ich glaube, es soll Gegenstand der Debatte sein. Hier soll nur der Grundsatz festgestellt werden, wann Jemand eine Ueberbürdungsbeschwerde überreichen kann, also, wenn die Urbarmalsteuer 18 Prozente des Katastral-Bruttoertrages übersteigt.

Präsident. Das ist bestimmt; aber die Schwierigkeit bei Häusern, Fabriken u. s. w. ist noch nicht gelöst.

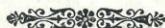
Wasserfall. Ich glaube, daß es vielleicht gut wäre, wenn wir die Sache allgemein so gäben, nämlich, daß wir hinsichtlich jener Gebäude, die nicht zu den Rustikalrealitäten gehören, und daher keinen Katastral-Bruttoertrag nachweisen, eine Ausnahme von diesem allgemeinen §. dahin machen und sagen: Hinsichtlich dieser Gebäude soll die Laudemialpflicht nie der Grund einer Beschwerde sein können. Dieß, glaube ich, dürfte gut sein.

Kalchberg. Ich wäre einverstanden, aber die meisten Gebäude haben doch auch ein Grundstück dabei, und auf diese wollen Herr Dr. auch vielleicht Rücksicht nehmen.

Horstig. Der Bruttoertrag ist überall dabei; für die Bau-*Area* ist die 2. Ackerklasse in der ganzen Provinz angenommen worden.

Wasserfall. Ich glaube, die Sache braucht Ueberlegung.

Präsident. Wir wollen die Sache also verschieben.



XXIV. Sitzung am 15. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Präsident. Meine Herren, fangen wir wieder zuerst mit Ablesung des Protokolls der 22. Sitzung an.

(Grodner liest das Protokoll.)

Präsident. Hat Jemand über das Protokoll etwas zu bemerken?

Horstig. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich bei der Aufstellung der Definition von einem Zehentmeier schon damals angegeben habe, daß ein Zehentmeier nicht nur Getreideschüttungen zu leisten haben kann, sondern auch Geldleistungen, z. B. einen Pachtschilling; ich habe aber nicht bemerkt, daß dieß im Protokolle enthalten ist. Es kommt dieß vor nach der Definition vom Zehentmeier, und es ist im Protokolle bloß von Getreideschüttungen die Rede. Ich halte dafür, daß dieß in das Protokoll aufgenommen werden soll.

Präsident. Das, was Herr v. Horstig bemerkt hat, ist richtig; denn es ist in die Debatte gekommen; es ist besprochen worden, daß der Zehentmeier nicht bloß die Schüttung, sondern auch andere Gaben in Geld zu leisten hat. Es ist wohl vorgekommen, aber ein Beschluß ist darüber nicht gefaßt worden.

Wasserfall. Es wurde aber auch keine Einwendung dagegen gemacht.

Horstig. Es ist wirklich so, wie Hr. Dr. v. Wasserfall erklärt hat.

Kaiserfeld. Es wurde sogar im leßten Satz des §. darauf Rücksicht genommen. Man hat dort statt „Schüttung“ „Leistung“ gesetzt.

Präsident. Also, meine Herren, es kann nicht schaden, wenn es nachträglich ins Protokoll aufgenommen wird, daß nicht bloß die Schüttung, sondern auch andere Leistungen der Zehentmeier zu geben hat. Soll also die Abänderung ins Protokoll aufgenommen werden?

(Allgemein Ja!)

Steinrießer. Der geehrten Versammlung wird es bekannt sein, daß ich oft gesagt habe, daß es meine Meinung ist, wenn der Zehentmeier nicht beweisen kann, daß ihm der Zehent gebührt, so soll auch der Zehentherr sein

Recht verlieren, und ich glaube, das ist im Protokolle nicht angemerkt.

Präsident. Der Hr. Steinrießer hätte sagen sollen, daß er das verlangt; er hat aber nicht verlangt, daß das ins Protokoll kommen soll. Uebrigens ist es als die Meinung aller Deputirten des Bauernstandes angemerkt, daß der faktische Besitz allein nicht als Beweis der Zehentpflichtigkeit gelten kann. Aber das andere geht ja nicht leicht; denn der Zehentherr ist ja rektifizirt mit der Abgabe des Zehentmeiers.

Steinrießer. Wenn aber der Zehentmeier keine Nachweisung hat, so muß er verlieren; mithin soll der Zehentherr auch verlieren, wenn er keine Nachweisung hat.

Präsident. Er hat aber immer die Nachweisung, und zwar in den Rektifikationsakten; er ist darauf rektifizirt, und eine rektifizierte Gabe oder ein rektifizirtes Recht kann man nicht so wegnehmen.

Wollen Sie, daß wir dieß in das Protokoll hineinnehmen?

Steinrießer. Ich bitte darum.

Kreffft. Ich bin auch der Meinung; denn ich habe das auch oft angebracht.

Präsident. Nur das kann gezahlt werden, was rektifizirt ist.

Kreffft. Sehr wohl, aber der faktische Besitz ist nicht rektifizirt.

Präsident. Damit sind Alle von Ihrem Stande einverstanden; aber der Hr. Steinrießer hat noch besonders gesagt, daß, wenn der Zehentmeier den Zehent verliert, weil er das Recht nicht nachweisen kann, daß auch die Herrschaft den Zehent verlieren soll.

Steinrießer. Das war auch wirklich meine Meinung.

Präsident. Das wird schon hineinkommen, man wird im heutigen Protokolle sagen, es ist von Hrn. Steinrießer bemerkt worden, daß in dem Falle, wo der Zehentmeier wegen Mangel an Nachweisung den Zehent verlieren soll, auch die Herrschaft ihr rektifizirtes Recht zu verlieren hat. Soll man das so hineinsetzen?

Steinrießer. Ja.

Rhünburg. Es ist gestern von einem verehrten Mitgliede beantragt worden, das von Seite der hohen Ständeversammlung gewählte Comité zu fragen, welche Gründe dasselbe gehabt hat, bloß einen Entwurf über eine interimistische Ständeversammlung zu machen. Ich muß es gleich offen gestehen, ich habe den Einbegleitungsbericht verlegt gehabt, und bin somit schuld, daß er nicht früher in die Hände der hohen Versammlung gekommen ist; in demselben sind die Gründe genau angegeben.

Wasserfall. Ich habe gestern den Antrag gestellt, daß darüber abgestimmt werde, ob die hohe Versammlung eine interimistische Organisation des Landtages wünsche, oder eine definitive. Ich habe gebeten, daß man darüber abstimmen möge; dieß wurde aber auf heute vertagt. Nun haben wir den Einbegleitungsbericht des Entwurfes vom Comité empfangen. Ich kann mich den in diesem Berichte geltend gemachten Gründen nicht anschließen, und bin vielmehr der Ansicht, daß diese Gründe nicht durchgreifend sind; es soll beim Reichstage ein Entwurf vorliegen über die Organisation des künftigen Landtages für alle Zeit; wir müssen uns auf den Standpunkt stellen, der damals eintreten wird, wenn die Patrimonial-Gerichte aufhören, und der Unterthansverband gelöst sein wird. Von dieser Voraussetzung geleitet, wurde auch die Gemeindeordnung verfaßt; daher müssen wir auch bei diesem wichtigen Geschäfte davon ausgehen. Mit einem interimistischen Organisationsentwurf wäre dem Reichstage nicht geholfen, er müßte sich in dem Augenblicke ändern, wo die Auflösung des Unterthansverbandes beschloffen wird. Ich bin der Meinung, daß wir keinen interimistischen, sondern einen definitiven Landtag organisiren sollen, und ich bitte nochmals, daß darüber abgestimmt werde.

Haßler. Ich glaube, dem ganz beipflichten zu müssen, und zwar um so mehr, da wir eine interimistische Organisation des Landtags schon haben. Wenn diese genügt, so kann der Landtag in seiner jetzigen Zusammensetzung verbleiben; es ist daher überflüssig und zeitraubend, sich mit solchen Dingen jetzt zu beschäftigen, und es ist sehr wichtig, sich so schnell als möglich an eine definitive Organisation des Landtags zu machen. — Wir sehen ringsum die Gefahren, welche uns drohen, wenn wir dieß unterlassen; besonders belehrt uns hierüber die Geschichte von Frankreich. Was ist geworden aus den schönen Provinzen Bretagne und Provence; was ist aus ihnen geworden, da sich die Centralgewalt des Volkslebens in Paris niedergelassen hat? Also müssen auch wir darauf sehen, daß wir uns das provinzielle Leben sichern, in so ferne es verbunden bleiben kann mit dem Zwecke des Staates und des Reiches. Belehrt uns die Geschichte von Frankreich nicht genug, so haben wir den 2. Beleg an der Bizantinischen Geschichte. In dem gleichen Verhältnisse, wie Frankreich's Provinzen zu Frankreich, stehen auch wir zu Deutschland. Rheinländer, Steiermärker und andere Nationen des deutschen Reichs, alle haben ihre Sitten, ihre Eigenthümlichkeiten, die sie bewahrt wissen wollen; weil sie sich nur in den Gebirgen ihres Heimatlandes glücklich fühlen. Dieses Glück auch uns zu bewahren, werden wir durch diesen wichtigen Schritt im Stande sein. Auch noch einen andern Fall kann ich anführen, um zu zeigen, wie verderblich die Centralisation wird. Es darf nur ein Usurpator kommen, und auf die Hauptstadt losgehen, so hat er das ganze Land vernichtet. Ein auswärtiger Feind, der die Hauptstadt eines Reiches einnimmt, schneidet dem ganzen Reiche seine Lebensquellen ab; daher ist es zweckmäßig, daß wir dem Reichstage die definitive Organisation des künftigen Landtages vorlegen, weil wir nur dadurch unser provinzielles Leben sichern können. Ich glaube übrigens erinnern zu müssen, daß es gut wäre, wenn die Kommission, bei welcher der Entwurf in Arbeit sein wird, denselben sogleich drucken und un-

ter die Mitglieder der Versammlung vertheilen ließe, damit einem jedem einzelnen Mitgliede die volle Zeit gegönnt sei, über die Sache gehörig nachzudenken, und um vollkommen vorbereitet die Berathung anfangen zu können.

(Lebhafte Bravo-Ruf.)

Kottulinsky. Ich fühle mich verpflichtet, dem Gesagten nach meiner innersten Ueberzeugung beizustimmen; um aber auf das zurückzukommen, warum jetzt nur ein interimistischer Entwurf gemacht wurde, so ist der Grund der, weil das Unterthansband noch nicht gelöst, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch nicht aufgehoben ist; wenn aber das Bestehen dieser Dinge wirklich eine provisorische Maßregel nothwendig macht, so sehe ich nicht ein, warum man von einem Provisorium wieder in ein Provisorium kommen soll? Ist ein solches Provisorium auf so lange nothwendig, bis zur definitiven Organisation geschritten werden kann, so würde dem durch die gegenwärtige Organisation des provisorischen Landtages abgeholfen; aber das, womit wir uns jetzt beschäftigen sollen, ist ein definitiver Gegenstand.

Haßler. Der Unterschied zwischen unterthänigen und landtätlichen Grundbesitzern ist bereits gefallen; die Hauptfrage ist gelöst, es handelt sich nur noch um einzelne Bestimmungen. Es wäre wirklich nicht zweckmäßig, daß ein so wichtiger Gegenstand hinausgeschoben würde; ich beantrage, daß man sogleich zur Entwerfung einer definitiven Organisation schreiten solle.

Gurnigg. Auch ich erlaube mir, mich dieser Ansicht anzuschließen, und auch aus einem speziellen Grunde, den ich noch anführen muß, weil die Slaven auch nur darin eine Garantie für die Wahrung ihrer Nationalinteressen sehen, daß ein kräftiger Landtag zusammengesetzt wird.

Präsident. Ich weiß nicht, was in den benachbarten Ländern Kärnthen und Krain in dieser Beziehung geschehen ist. Aber die niederösterreichischen Stände haben erklärt, dem Reichstage hierüber gar keine Vorschrift vorlegen zu wollen, weil sie abwarten, was der Reichstag wegen der Gemeindeordnung und wegen der Konstituierung des Reichstages beschließen wird; man hat auf dem dortigen Landtage diese Frage gar nicht vorgenommen.

Kottulinsky. Was Kärnthen und Krain in dieser Beziehung gethan haben, ist für uns nicht maßgebend; wir müssen das thun, was wir zum Wohle unseres Landes für gut finden. Uebrigens waren die Krainer gar nicht in der Lage, diese Frage zu berathen, und eben das, was Exzellenz wegen Niederösterreich erinnerten, daß nämlich die dortigen Stände glaubten, den Beschluß des Reichstages abwarten zu müssen; was das betrifft, so bin ich ganz dagegen, weil ich glaube, wir müssen dem Reichstage die Wünsche der Provinz früher kund geben, ehe der Reichstag Beschlüsse faßt. Diese Wünsche der Provinz sind die Basis, worauf der Reichstag seine Beschlüsse begründet; im entgegengesetzten Falle könnten wir in eine Stellung kommen, wo der Reichstag über Provinzialbestimmungen Beschlüsse faßt, die vielleicht gar unseren Wünschen entgegen sind, wogegen wir hinderein protestiren müßten, und in einen unangenehmen Conflict gerathen könnten.

Präsident. Ich habe aber auch nicht in Vorschlag gebracht, daß wir uns darnach halten sollen; sondern ich habe es nur als ein historisches Faktum erzählt.

Kottulinsky. Ich glaube, auch dieses historische Faktum nach meiner Ansicht beleuchten zu müssen. Ich glaube, daß wir uns aus dem Grunde mit dieser Frage befassen müssen.

Wasserfall. Salzburg hat schon einen Entwurf zur definitiven Organisation des dortigen Landtages vorge schlagen, welcher auf einer sehr breiten Basis verfaßt ist.

Haßler. Ich glaube, es ist hier nicht die Zeit des Abwartens, sondern des Handelns. Wir sind die Repräsentanten einer so herrlichen Provinz, eines so kräftigen

Volkcs, und darum glaube ich, daß wir gerade dadurch, daß wir unsere Meinung ansprechen, auf die Bestimmungen des Reichstages möglichst einwirken sollen, und wir sollen uns des Einflusses nicht begeben, welchen wir auf dem Wiener-Reichstage haben sollen. — Das müssen wir thun, um uns unser provinzielles Leben sicher zu stellen.

Foregger. Wir vertreten nicht nur Steiermark, sondern wir müssen die Ersten seyn, die das Beispiel geben, dann werden sich die Andern freudig anschließen. Dadurch werden wir Alle ermuthigen, und nicht nur für uns ist es eine Wohlthat, nein, es kann nur für die ganze Monarchie von unberechenbarem Nutzen seyn, wenn wir kräftig einschreiten.

Gottweiß. Ich erlaube mir zu bemerken, daß im Allgemeinen nur gesagt wurde: daß eine Provinzial-Stände-verfassung zu entwerfen sey. Es ist aber nicht gesagt: daß es eine interimistische seyn müsse. Wenn man also die freie Wahl hat, so ist dasjenige besser, was auf die neueren Verhältnisse Rücksicht nimmt, daher auch ich dem Antrage der Herren Dr. v. Wasserfall und Hasler beistimme.

Präsident. Meine Herren! ich frage Sie jetzt so: es ist bereits eine Commission zusammengesetzt, welche den vom frühern Comité gemachten Entwurf zu prüfen hat; soll diese Commission in ihrem Sinne fortarbeiten, oder soll der Antrag angenommen werden, daß ein definitiver Organisations-Entwurf verfaßt werde?

Kottulinsky. Verzeihen Euer Excellenz, daß ich unterbrechen muß; ich erlaube mir zu bemerken: daß der Antrag nicht so gelautet hat; die Frage ist nur: wollen wir einen definitiven oder einen interimistischen Organisations-Entwurf?

Wegerer. Erlauben! ich verstehe den Unterschied nicht zwischen interimistisch und definitiv.

Präsident. Ich will es recht erklären: Interimistisch heißt: nur für einige Zeit, nämlich bis zur Zeit, da die Verhältnisse des Unterthansverbandes ganz werden aufgehört haben, und bis die Patrimonial-Gerichte aufgehoben sind. Also, was nur durch einige Zeit besteht, das ist interimistisch, auf deutsch heißt das: einstweilig; was aber zu bleiben hat, also auf immerwährende Zeiten dauern soll, das heißt definitiv.

Ich frage also nun: interimistisch oder definitiv? Wer für definitiv stimmt, beliebe aufzustehen.

(Einhellig für definitiv.)

Wasserfall. Ich bin nun so frei, meinen zweiten Antrag zu stellen: Nachdem entschieden ist, daß wir nichts weiter zu prüfen haben, so ist die Commission von selbst verabschiedet. Es handelt sich nun darum, wer den definitiven Entwurf zu machen hat? Hr. Dr. Hasler hat nur bemerkt: es soll zum Druck kommen, soll zur rechten Zeit vertheilt werden u. s. w. das ist alles nur Manipulation; es fragt sich aber: wer soll den Entwurf machen? In dieser Beziehung möchte ich vorschlagen, daß ein zahlreicheres Comité gewählt werde, mehr als 5 Personen.

Präsident. Ich glaube, zur Prüfung ist ohnedieß ein größeres Comité.

Wasserfall. Ich habe geglaubt, es besteht nur aus 5 Personen.

Kaiserfeld. Euer Excellenz hat nur von der Prüfung gesprochen, hier ist aber nichts zu prüfen, sondern etwas Neues zu entwerfen.

Präsident. Ich werde Ihnen einstweilen nur sagen, aus welchen Herren diese Commission besteht (nennt die Prüfungs-Commissions-Mitglieder). Nun schlage ich Ihnen vor, daß diese Commission, welche den Entwurf zu prüfen hatte, von nun an mit dem Ersuchen beauftragt werden soll, denselben selbst zu machen.

Wasserfall. Ich bitte, ich bin der Ansicht, daß zur Verfassung des neuen Entwurfes neue Mitglieder gewählt werden sollen. Es ist hier eine neue Wahl nothwen-

dig; es sind zweierlei Geschäfte: einen Entwurf zu prüfen, der schon vorliegt, oder einen neuen zu verfassen.

Neupauer. Ich erlaube mir zu bemerken: daß diese Commission nicht so zahlreich seyn dürfte, sondern daß dann zur Prüfung wieder ein Ausschuß gewählt werden soll.

Präsident. Ich habe Sie nicht recht verstanden.

Neupauer. Es handelt sich darum, einen neuen Entwurf zu verfassen. Diese Commission, welche den Entwurf zu verfassen hat, soll weniger zahlreich seyn, als das bereits bestehende Comité; aber dann, wenn der Entwurf verfaßt seyn wird, soll wieder ein Ausschuß gewählt werden, und zwar mit Berücksichtigung aller Ständeklassen. Ich glaube daher nicht, daß die Commission zur Verfassung des Entwurfes aus 15 Mitgliedern bestehen soll.

Präsident. Aus wie viel glauben Sie denn?

Neupauer. Ich beantrage aus 5.

Hörstig. Ich glaube auch, für den Entwurf sollen nur 5 Mitglieder gewählt werden; denn wenn mehrere Herren zusammen kommen, wird die Sache schwieriger.

Präsident. Es ist wahr, zur Prüfung soll eine größere Commission gewählt werden, aber zum Entwurf braucht sie nicht so zahlreich zu seyn.

Hasler. Ich stimme auch bei, zum Entwurf sind 5 genug, aber zur Prüfung soll die Commission zahlreicher seyn.

Emperger. Ich glaube noch beantragen zu müssen, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Vertreter der verschiedenen Interessen, sondern aus den 90 geschehen soll; hier soll nur auf die Intelligenz Rücksicht genommen werden. Es müssen intelligente Männer seyn, tüchtig politisch-gebildete, welche auch Kenntniß von den Einrichtungen anderer Staaten besitzen müssen.

Präsident. Ist es Ihnen recht, daß eine neue Commission ohne Rücksicht auf die Ständeklassen, aus 5 Mitgliedern bestehend, zur Verfassung dieses Entwurfes gewählt werden soll, und sodann eine zweite zur Prüfung derselben. Soll also die Commission zur Verfassung des Entwurfes aus 5 Mitgliedern gewählt werden?

(Einhellig Ja.)

Ueber die Art der Wahl schlage ich vor, daß sie durch Scrutinium in der Urne geschehen soll.

(Nachdem dem Präsidenten die Wahl der Scrutatores überlassen wurde, fällt diese auf die Herren Jos. Ritter v. Fraidenezz und Carl Hoehegger.)

(Die Wahl für das Comité wird vorgenommen.)

Präsident. Die Wahl ist geschlossen, — das Resultat Folgendes: Hr. Dr. Wasserfall mit 66 Stimmen, Hr. Ritter v. Kalchberg mit 49 Stimmen, Hr. Prof. Hasler mit 46 Stimmen, Hr. Graf v. Kottulinsky mit 44 Stimmen, Hr. Dr. Foregger mit 40 Stimmen.

Diese 5 Herren sind also gewählt worden, um den Entwurf der Organisation eines definitiven Landtages abzufassen. Hr. Dr. v. Wasserfall haben früher versprochen, Ihren angetragenen §. zu stilliren.

Wasserfall. Mein Antrag geht dahin, nachdem wir uns über die Ueberbürdungen ausgesprochen haben. Als Ueberbürdung wird derjenige Theil der nach diesem Gesetzes-Entwurfe mit Einschluß des Laudemiums für den Unterthan sich berechnenden Urbarialsteuer betrachtet, welcher 18 Prozente des Catastral-Brutto-Ertrages übersteigt.

Nach dieser Erklärung soll der Beisatz folgen: Bei laudemialpflichtigen Gebäuden in Städten und Märkten, ferner bei derlei Gebäuden auf dem Lande, welche zur Bewirthschaftung des dazu gehörigen Grundes nicht unmittelbar nothwendig sind, wie z. B. bei Luxus-Realitäten, bei Gebäuden der Montan-Gewerke, Gast- und Wirthshäusern, Mühlen, Fabriken, Badehäusern, Gewerbs-Lokalitäten u. s. w., wird die auf die Laudemial-Ablösung entfallende Urbarialsteuer bei einer behaupteten Ueberbürdung nicht berücksichtigt. Bei Gebäuden in der Hauptstadt Graz ist zur

Beurtheilung einer Ueberbürdung das aus der Zinsfassion sich ergebende Brutto-Erträgniß angenommen, bei den übrigen oberwähnten Gebäuden, welche mit der Hausklassensteuer belegt sind, wird das Brutto-Erträgniß aus der Hausklassensteuer nach demselben Verhältnisse berechnet, wie in der Hauptstadt Graß aus der Hauszinssteuer das früher fatirte Brutto-Erträgniß ermittelt werden kann, und der auf solche Art bestimmte Brutto-Ertrag wird zur Beurtheilung der Ueberbürdung angenommen.

Bei den Zehentmeiern muß von dem Ablösungs-Kapitale für die Getreideschüttung das dem Zehentmeier gebührende Zehentablösungs-Kapital abgerechnet werden, und nur die von dem Reste entfallende Urbarialsteuer kann zum Maßstabe einer Ueberbürdung dienen.

Ulm. Nach diesem Antrage würden am Lande viele Ueberbürdungen wegfallen, daher manche Haus- und Grundbesitzer sehr schlecht daran sind. Die Laudemial-Scala geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Realitäten fortwährend im Preise gestiegen sind; das ist aber in vielen Fällen nicht wahr, ja einige Gebäude sind am Lande um den doppelten Preis gefallen, z. B. viele Post- und Gasthäuser, aus Ursache der Straßenumlegung. Hatte nun vor 20 Jahren der Besitzer dieses Haus um 20,000 fl. übernommen, so mußte er ein Kapital von 2000 fl. als Laudemium erlegen. Die Realität ist aber im Verlaufe der Zeit von dem Werthe von 20,000 fl. auf 10,000 fl. herabgesunken. Der Besitzer muß nun bei dem gegenwärtigen reinen Einkommen pr. 500 fl. durch 42 Jahre jährlich ein Laudemium von 120 fl. zahlen, was beiläufig $\frac{1}{4}$ seines Einkommens ausmacht, wodurch er offenbar gedrückt und überbürdet wird.

Wasserfall. Ich erlaube mir zu bemerken, daß wohl nur ein Verstoß in dieser Berechnung vorgefallen ist; und wäre dieß auch nicht, so glaube ich, daß wir über die Scala jetzt noch nicht beraten sollen. Hier wollte ich bloß aussprechen: daß der zu Gunsten der Unterthanen gemachte Beisatz, daß auch das Laudemium zur Berechnung der Ueberbürdung einzurechnen sey, nicht auf einige Häuser in Städten und Märkten ausgedehnt werden soll, da sonst, besonders in der Stadt die Grundstücke, die nur als Nebensache zum Hause gehören, immer überbürdet seyn würden. Diesem wollte ich durch meinen Antrag ausweichen. So glaubte ich auch am Lande jene Gebäude überhaupt, die nicht zur Bewirthschaftung des Grundes bestimmt sind, als: Fabriken, Luxus-Gebäude etc., wo der Grund eigentlich für Nichts zu rechnen, die Industrie aber Alles ist, ausnehmen zu müssen; denn diese sind wegen des Laudemiums wohl nie überbürdet. Aber auch nach Ihrer Berechnung dürfte keine Ueberbürdung herauskommen. Wenn das Haus 20,000 fl. werth ist, so entfällt ein Laudemium von 1600 fl., und wenn man von diesen die 3prozentige Steuer nimmt, so entfällt jährlich 48 fl., und damit ist der Besitzer nicht überbürdet, wenn das Haus 20,000 fl. werth ist. Aber er wäre auch nicht überbürdet, wenn das Haus wirklich um die Hälfte im Werthe vermindert würde, und der Besitzer nur 48 fl. davon jährlich zahlt.

Ulm. Das Laudemium muß ja um 100 Prozent erhöht werden, wenn es vor 20 Jahren gezahlt wurde, daher die entfallenden 1600 fl. als Laudemial-Betrag noch einmal genommen werden müssen.

Wasserfall. Da zahlt er doch jährlich nur 96 fl.

Ulm. Das wäre aber beiläufig $\frac{1}{4}$ des ganzen Ertrages, wie ich früher berechnet habe.

Präsident ersucht Hrn. Dr. v. Wasserfall, seinen Antrag zu diktiren.

Berdtitsch. So fern dieser §. sich auf das Land ausdehnt, soll er wohl wegbleiben; denn es gibt dort viele Fälle einer Ueberbürdung, z. B. ich nehme nur mich an. Ich habe ein Gasthaus gekauft um 20,000 fl., es ist ein großes Gebäude, es sind große Stallungen dabei. In der Zeit,

als ich es gekauft habe, habe ich sie nothwendig gebraucht. Jetzt wurde die Eisenbahn errichtet, alle Fuhrwerke, die früher vorbei gingen, hörten jetzt auf; so steht mir das Haus leer da. Wenn ich nun keine andere Hülfquelle hätte, so hätte ich dasselbe schon längst meinen Gläubigern abtreten müssen. Wenn man mich nun von der Ueberbürdung ausschließen würde, so wäre das traurig.

Foregger. Ich bin auch mit Hrn. Berdtitsch ganz einverstanden; denn wenn man einmal den Grundsatz festsetzt, daß die Ueberbürdungen zu berücksichtigen seyen, so sehe ich keinen Grund, warum man einige Grundstücke von dieser Wohlthat ausschließen sollte, um so weniger, als manche Besitzer durch verschiedene Zufälle, wie auch durch den Bau der Eisenbahn, mehr als die Hälfte des Werthes ihrer Realität verloren haben. So nehmen wir von den hier bezeichneten Gegenständen eine Fabrik an; sie ist vor 20 Jahren im guten Betriebe gewesen, und hat ein hohes Laudemium bezahlt, jetzt aber ist sie aufgehoben. Wenn wir nun die Scala des Entwurfes zur Richtschnur nehmen, so kann der Fall eintreten, daß nach derselben das Laudemium für ein jetzt werthloses Grundstück eine ungeheuerere Ablösungssumme erfordert. Daher glaube ich, soll man bei dem Grundsatz, nach welchem man den Brutto-Ertrag zum Maßstab der Ueberbürdung angenommen hat, auch hier beharren, aber durch Sachverständige zugleich immer eine Schätzung des Brutto-Ertrages vornehmen; wornach dann auf diesen Brutto-Ertrag der schon angegebene Maßstab anzuwenden wäre.

Wasserfall. Wenn auch wirklich einige solche Fälle vorkommen könnten, daß der Besitzer gedrückt würde, so sind doch mehrere Fälle, wo der reiche Besitzer als überbürdet erscheinen würde, z. B. bei Fabriken, die im guten Gange sind, die haben kein fatirtes Brutto-Erträgniß; ferner Gasthäuser, bei denen nur die Bauarea als Grund in Anschlag kömmt; diese wäre also immer überbürdet. Dasselbe wäre bei Gemeinschaften und Mühlen der Fall, die keinen weitläufigen Grund haben.

Ich machte meinen Antrag daher nur deshalb, um dadurch die Gerechtigkeit herzustellen.

Foregger. Dieß geschieht auch dadurch, daß man nicht auf den Catastral-Brutto-Ertrag, wie er nach den Akten sich darstellt, sondern nur auf das Rücklicht nimmt, was von den Schätzleuten von Fall zu Fall erhoben wird, und dieses Brutto-Erträgniß bei Bemessung der Ueberbürdung berücksichtigt.

Knauff-Lenz. Ich bin auch der Ansicht des Herrn Ulm; wenn eine Realität vor 30 Jahren 20,000 fl. werth war, so war bei der damaligen Veränderung ein Laudemium nach Abzug des 20prozentigen Einlasses von 1600 fl. zu entrichten. Mit Rücksicht auf die Scala müßte dieser Betrag jetzt doppelt in Anschlag kommen, dieß würde 3200 fl. ausmachen. Hiervon die 3prozentige Urbarialsteuer, macht jährlich 96 fl. Wenn der Besitzer diese durch 42 Jahre zahlt, so macht dieß einen Betrag von 4320 fl. aus. Wenn nun die Realität von 20,000 fl. auf 6000 fl. herabgesunken ist, so ist der Besitzer wohl in einem überbürdeten Verhältnisse.

Wasserfall. Da sollen wir dann die Scala nicht so annehmen, wie sie ist.

Knauff-Lenz. Es ist aber gut, schon bei einzelnen Beispielen hier vorzuarbeiten.

Gottweiß. Ich bin auch der Ansicht der beiden Redner vor mir.

Hohegger. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß bei manchen städtischen Realitäten, wenn die Ueberbürdung nach dem Brutto-Ertrage bemessen würde, ja man kann sagen, bei den meisten der Ueberbürdungsfall eintreten würde. Man kann nicht umhin zu bemerken, wenn in Graß der Brutto-Ertrag zur Ueberbürdung angenommen würde, daß jedes laudemialpflichtige Haus Anspruch auf Ueberbürdung machen könne. Aber den Brutto-Ertrag des Zinses zum

Maßstab anzunehmen, ist zu hart. Der Brutto-Ertrag des Zinses kann nicht gleich gestellt werden dem des Grundes; der letztere ist bisher nach einer billigen Angabe gemacht worden. Der Brutto-Ertrag des Zinses mußte aber bis auf den letzten Kreuzer angegeben werden bei Vermeidung einer Strafe. Und wenn wir auch nicht annehmen, daß viele Gebäude einen Betrag zahlen müssen, der 18 Prozenten des Brutto-Ertrages gleich kömmt, so wäre auch ein minderer Betrag eine wesentliche Last; denn in Graz werden bisher von 100 fl. Brutto-Ertrag des Zinses 15 $\frac{3}{10}$ fl. Hauszinssteuer bezahlt, dazu kommt $\frac{1}{4}$ Gemeinde-Anlagen; kämen nun noch 19 Procente dazu, so würde dieß 37 Procente ausmachen, also eine Belastung, immerhin höher als der vierte Theil des Ertrages.

Wasserfall. Da ist dann jedes Haus überbürdet.

Hochegger. Sollte nicht früher die Frage erörtert werden, ob überhaupt von den Gebäuden eine Laudemialverhandlung einzuleiten sei? Es ist schon früher von einem Deputirten der Unterthanen die Bemerkung gemacht worden, daß die meisten Dominien zu den Gebäuden ihrer Unterthanen nicht einen Pfennig beigetragen haben. Die Gebäude sind stattdich entstanden, und der Besitzer soll jetzt 10 Prozent als Rente bezahlen, das ist eine schreckliche Belastung. Soll daher dieß auch in Zukunft geschehen, wenn in vergangenen Zeiten dieß geschah? Sollte nicht vielleicht die Frage früher erörtert werden, ob nicht bloß auf die Grundfläche des Gebäudes Rücksicht zu nehmen sei?

Präsident. Es ist jetzt nicht zu beurtheilen, ob das Laudemium zu bezahlen ist, oder nicht; es wäre ein Eingriff in fremde Rechte.

Hochegger. Es werden viele Rechte, sowohl von der einen als der andern Seite, aufgegeben werden müssen. Ferner handelt es sich hier nicht um den Fall, wo es nachgewiesen ist, daß dem Unterthan von dem Dominium ein Nuz-eigenthum verliehen wurde; sondern nur, wenn der Unterthan ein kostbares Gebäude aufgeführt und schon vor 10 oder 20 Jahren laudirt, und also das Dominium den Vortheil bezogen hat, ob dieses auch darauf einen gegründeten Anspruch hat? Die Dominien haben auch hinsichtlich anderer Gaben ihre Stipulationen gestellt, und mußten doch Bedeutendes nachlassen. Die Dominien sind manchmal in ihren Forderungen so weit gegangen, daß, wenn der Besitzer eines Gebäudes es in seinem Interesse gefunden hat, das Gebäude abzutragen, sie rücksichtlich des Laudemialbezuges sich für die Zukunft sicher gestellt haben. Der Unterthan mußte das Laudemium für ewige Zeiten ablösen; er hat sein Nuz-eigenthum aufgegeben, das Dominium hat aber das Laudemium fortbezogen. Ich will nicht vorgreifen, aber ich meine nur, es könnten die weitem Debatten erspart werden, wenn man zuerst die Frage entscheidet, ob überhaupt die Gebäude selbst in diese Verhandlung einbezogen werden sollen, und nicht bloß die Grundfläche?

List. Euer Excellenz, ich finde, daß bei allen diesen Schätzungen, die unter Kaiser Josef und dann später im Jahre 1825 als Catastralschätzung vorgenommen wurden, ein Hauptgebrechen besteht, daß nämlich das ausgelegte Kapital nie in Betracht gezogen und nie gefragt wurde, ob das Kapital, welches auf Grund und Boden liegt, auch die Interessen trage? So ist es bei den Häusern; sie müssen das 10prozentige Laudemium zahlen, und es wird nicht in Betracht gezogen, ob er zahlen kann? Er baut das Haus mit seinem Gelde, wozu die Herrschaft nichts gegeben hat. Wenn er stirbt oder verkauft, so gehört der 10. Theil der Herrschaft; ich finde, daß diese Gepflogenheit nicht gerecht war wenn von einer Sache, wozu die Herrschaft nichts gegeben hat, diese doch den 10. Theil genommen hat. Das war meine Meinung, und das soll in Betracht kommen.

Präsident. Die Laudemien hören ja auf.

List. Ich weiß es wohl, aber bei der Ueberbürdung müssen doch die Procente bei der Ablösung bezahlt werden.

Rhünburg. Die Laudemien sind sehr alt; man kann die Grundzüge im römischen Rechte finden. Hier handelt es sich nur, wie man die Laudemialpflicht ablösen soll, und nicht, ein bestehendes Recht zu beschränken; somit dürfte jede weitere Bemerkung nicht an der Zeit und überflüssig sein.

Präsident. Es handelt sich hier nicht, ein Recht wegzunehmen, oder neue Rechte zu geben; sondern die bestehenden Rechte abzulösen. Das Recht ist bereits anerkannt, es handelt sich nicht darum, soll es erlaubt sein, einen Grund gegen Laudemium zu verkaufen oder nicht? Das hört auf, sondern es handelt sich das um Recht, wie man selbes auf billige Weise ablösen kann.

List. Ich glaube nur, daß in dem Entwurfe des Herrn Dr. v. Wasserfall wegen solchen Ueberbürdungen für diese Art Häuser eine Ausnahme gemacht werden soll.

Präsident. Das ist nothwendig, weil sonst alle Häuser überbürdet wären. Z. B. bei einem Dekonomiegrunde, daß man sagt, ich bin überbürdet, das ist keiner, wenn man nur den Ertrag der Bau-Area nimmt; der ist etwa 10 bis 20 fr., während das Haus oft 8 — 10000 fl. trägt.

Wasserfall. Ich möchte Herrn Dr. Foregger bitten, seinen Antrag zu formuliren, weil derselbe ein anderes Prinzip aufstellt, und wir sonst keine Grundlage zur Abstimmung haben.

Foregger. Ich bitte, zuerst über den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall abstimmen zu lassen; wenn der durchgeht, so ist dann jede weitere Formulirung überflüssig.

Präsident. Herr v. Formentini, wollen Sie den Antrag lesen, damit wir Herrn Dr. v. Wasserfall nicht doppelt plagen.

Formentini liest: »Bei laudemialpflichtigen Gebäuden u. s. w.

Präsident. Also, meine Herren, soll dieser Absatz des §. bleiben wie er ist, Ja oder Nein?

(Majorität für Nein.)

Also, Herr Dr. Foregger, Sie haben eine Abänderung proponirt, belieben Sie dieselbe zu formuliren.

Foregger. Bei laudemialpflichtigen Gebäuden in Städten und Märkten, ferner bei derlei Gebäuden auf dem Lande, welche zur Bewirthschaftung des dazu gehörigen Grundes nicht unmittelbar nöthig sind, wie z. B. bei Lurerealitäten, bei Gebäuden der Montangewerke, Gast- und Wirthshäusern, Mühlen, Fabriken, Badehäusern, Gewerbslokalitäten u. s. w. wird die Ueberbürdung nach den durch spezielle Schätzung zu erhebenden Bruttoertrage in Gemäßheit der früher aufgestellten allgemeinen Grundsätze berechnet.

Kottulinsky. Ich bemerke hier nur, daß wir dadurch in die unangenehme Lage einer speziellen Schätzung kommen, welche wir bei jeder andern Gelegenheit zu vermeiden suchten.

Foregger. Das ist allerdings wahr; aber nehmen wir den Fall an, daß eine Mühle oder Fabrik seit dem Tage der Laudemialzahlung verlassen wurde. Wenn nun jetzt Jemand ein Laudemium ablösen sollte, und in die Lage käme, hiefür eine Zahlung zu leisten, so würde er wenig oder gar nichts zu zahlen haben, und dieß wäre offenbar eine Ueberbürdung und Ungerechtigkeit. Daher glaube ich, es wird weiter nicht auszuweichen sein, weil diese Fälle nicht allgemein sein werden.

Wasserfall. Dieser Grundsatz kann nicht durchgehen. Der Bruttoertrag muß dadurch ermittelt werden, was die Arbeit tragen kann. Das Geld, welches er zuschießen mußte, weil er keines hatte, ist nicht in Betracht zu ziehen, sondern nur, ob die Mühle so belastet ist, daß sie überhaupt einen Bruttoertrag abwerfen kann.

Foregger. Ich glaube, daß kein Schätzman anders schätzen kann; denn es dürfte wohl keine Realität aus spezieller Veranlassung, sondern aus der allgemeinen Lage der

Dinge verlassen werden, und in dieser Beziehung dürfte die Bemerkung zweckmäßig sein.

Deputirter des Bauernstandes. Ich habe schon im Jahre 1821 übernommen um 6000 fl. C.M., und in der Zeit, als ich hause, sind in meiner Gemeinde über 20 Mühlen aufgefunden. Die größern Bauern haben ihre eigenen Hausmühlen, darum geht mein Gewerbe nicht mehr so gut wie früher. Sehen Sie, ich kann nicht mehr aufkommen, und es ist da eine offenbare Ueberbürdung bei mir.

Prälat v. Lambrecht. Bei Gebäuden von Montan-Entitäten muß ich bemerken, daß diese Gebäude nicht nur den Grundherrschaften, sondern in der Regel dem Berggerichte in Leoben unterstehen. Wenn nun solche Realitäten vorkommen zur Bemessung des Laudemiums für die Grundherrschaften, so wird die Bau-Area geschätzt, und davon das Laudemium entrichtet; und von den Realitäten mit Einschluß der Gebäude wird meistens das Laudemium nach Leoben gezahlt.

Wasserfall. Es gibt aber solche Fälle, wo die Gebäude wirklich laudemialpflichtig sind; diese unterliegen einer Gabe an das Berggericht. Es wurde daher auch schon im Eingange des Entwurfes gesagt: „Bei laudemialpflichtigen Gebäuden u.“; es wird dieß hier vorausgesetzt.

Gottweiß. Für derlei Gebäude ist die Schätzung des dormaligen Werthes wirklich ungerecht. Nehmen wir z. B. ein großes Gebäude, eine Fabrik, die nicht mehr fortgesetzt wird; in diesem Falle ist das Gebäude nichts werth, nur das bloße Materiale, was daran ist. Ich kann es nicht vermieten, weil ich keine Miethsleute in der Gegend finde, und je länger ich das Haus behalte, desto mehr Reparaturkosten habe ich; daher ist die Schätzung bei diesen Gebäuden auch unvermeidlich.

Huber. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Bruttoertrag für Graz jedenfalls nicht wird angenommen werden können, weil dieser ohnedies schon sehr in Anspruch genommen wurde. Vielleicht wird ein Ebenmaß dadurch erzielt werden können, daß für Graz $\frac{1}{2}$ Prozent angenommen wird.

Wasserfall. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Foregger sollen 18 Prozent des Bruttoertrages als Grenze angesehen werden. Ich sehe nicht ein, warum die Häuser in Graz besser daran sein sollten als die Realitäten auf dem flachen Lande.

Huber. Der Grund liegt darin, daß in Graz der Bruttoertrag von den Häusern ganz genau angegeben ist, daher keiner etwas verschwiegen hat, da er sich dadurch straffällig machen würde. Der Bruttoertrag des Grundes auf dem flachen Lande ist nach einem billigen Maßstabe angenommen worden, man fragt nur, was trägt ein Grund?

Präsident. Es handelt sich nicht darum, daß man diese Häuser nach dem Bruttoertrage besteuert, sondern nur nach dem Antrage des Dr. Foregger um die Beurtheilung, ob sie durch die 3 Prozente überbürdet sind oder nicht.

Huber. Ich verstehe, dadurch würde in Graz der Fall einer Ueberbürdung nie vorkommen.

Präsident. Ich glaube auch nicht, daß er existirt.

Huber. Es ist möglich, aber wenn es doch wäre, so wäre dieß für den Bestzer außerordentlich empfindlich; denn es geht ihm ohnedies schon $\frac{1}{3}$ verloren durch die Entrichtung der l. f. Steuern, der Gemeindevorlagen u.

Marf. Ich selbst habe einen solchen Fall erlebt. Der Bestzer ist gestorben, und das Haus wurde geschätzt um 1028 fl. Die nachfolgende Besizerin war eine Waise und mußte das Laudemium von 1028 fl. zahlen; da sie aber das Haus nicht behalten konnte, so mußte sie dasselbe verkaufen, und da sie es um den Schätzungswerth nicht an Mann brachte, so mußte sie selbes um 700 fl. weggeben. Die Schätzung ist nach dem Zinsertragnisse der Kaufschillinge vorgenommen worden; diese war aber schlecht. Wenn nun ein solches Haus dasteht, und man nicht Rücksicht nimmt,

so sind Alle überbürdet; daher soll man auf eine Kommission antragen, damit der Werth genau erhoben werde.

Kalchberg. Meine Herren, ich habe mich schon gestern dahin ausgesprochen, daß ich glaube, es müsse in jedem einzelnen Falle, in welchem eine Ueberbürdung behauptet wird, die Entscheidung der Provinzial-Kommission erfolgen. Wird dieses vorausgesetzt, so scheint mir der Anspruch eines allgemeinen Grundsatzes ganz überflüssig. Wenn keiner angenommen wird, so entspringt die Folge, daß bei Realitäten, welche einen geringen oder keinen Bruttoertrag haben, mehrfache Ueberbürdungen angemeldet werden können, daß dadurch die Provinzial-Kommission in die Lage kommen wird, mehrere solche Stücke zu erledigen; es wird ihr aber vorbehalten bleiben, auf Grundlage einzuleitender Erhebungen zu bestimmen, ob eine Ueberbürdung vorhanden sei oder nicht? Es hat sich herausgestellt, wie schwer es ist, einen Grundsatz aufzufinden, welcher für alle Fälle paßt; ich möchte es daher nur dem Ermessen der Provinzial-Kommission überlassen, zu bestimmen, ob in einem solchen Falle, wo die Urbarmalsteuer 18 Prozente des Bruttoertrages übersteigt, bei den hier angeführten Gebäuden die Kommission die Erhebung pflegen und darüber erkennen soll? Wird diese Ansicht angenommen, so ist die Aufstellung eines weiteren Grundsatzes nicht nothwendig, sondern sie wären ebenso zu behandeln, wie überhaupt alle andern Ueberbürdungsfälle zu behandeln sind bei den Landwirthschafts-Realitäten, wo die Wirthschaft die Haupterwerbsquelle ist. Ich war der Meinung, daß nur zu dem S., wie er von der Kommission beantragt war, bezüglich auf die Häuser, der besondere Maßstab beigefügt werden soll, nach welchem die 18 Prozente zu berechnen sind. Es soll nun bei den Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterliegen, der Bruttoertrag, das ist das fatirte Zinsertragniß, als Maßstab angenommen werden; bei jenen Gebäuden aber, welche der Hausklassensteuer unterliegen, soll dasjenige beobachtet werden, was ich gestern bereits erwähnte. Bei allen übrigen Verhandlungen soll die Kommission ein Erkenntniß zu fällen haben. Ob nun für diese noch eine andere Vorschrift zu geben sei, wie sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer Ueberbürdung zu verschaffen habe, und ob dazu noch eine besondere Schätzung nothwendig sei, das sei eine andere Frage; aber ich glaube, daß man der Provinzial-Kommission als solcher, die aus dem Vertrauen des Landes hervorgegangen sein wird, auch vertrauen soll. Ueber den Beisatz wegen Zehentmeier wünschte ich einen eigenen §.

Präsident. Auf die Zehentmeier sind wir noch nicht gekommen.

Wasserfall. Ich glaube, daß es doch nothwendig wäre, einen eigenen Grundsatz, bezüglich der Gebäude auf dem Lande, auszusprechen, denn dort besteht die Hausklassensteuer, und es könnte sich sehr leicht der Fall ereignen, besonders bei großen Gebäuden, wie bei Fabriken, daß der Bruttoertrag, der aus der Hausklassensteuer berechnet wird, so klein ausfällt, daß schon im Vorhinein derselbe als eine Ueberbürdung angesehen werden müßte; so ergibt sich z. B. bei einer Hausklassensteuer von 6 fl. ein Bruttoertrag von 40 fl. —

Kalchberg. Ich sehe darin kein wesentliches Hinderniß, weil ich voraussetze, daß bei solchen Fällen eine Ueberbürdung nicht angemeldet werden wird, wo sie nicht besteht. Denn es wird vorausgesetzt, daß die Ueberbürdungsbeschwerde nicht aufgedrungen wird, sondern die Partei, die sich für überbürdet glaubt, muß sich melden und sich beschweren. Ich setze voraus, daß in solchen Fällen, wo keine Ueberbürdung ist, eine solche Anmeldung nicht erfolge; erfolgt sie aber dennoch, so kann, wenn sie nicht gegründet ist, die Kommission einfach dieser Beschwerde nicht Statt geben und sie zurückweisen, ohne eine Untersuchung einzuleiten.

Wasserfall. Ich bezweifle sehr, daß dieß nach den allgemein ausgesprochenen Grundsätzen in der Macht der Kommission wäre, denn der Grundsatz ist schon angenommen worden, daß, wenn die Urbarialsteuer 18 Prozent des Bruttoertrages übersteigt, der Fall einer Ueberbürdung vorhanden sei; es kann daher die Kommission nicht sagen, es ist keine Ueberbürdung da, wenn das Urbariale die Steuer um 18 Prozent wirklich übersteigt.

Kalchberg. Darum habe ich auch vorausgesetzt, daß dieser Grundsatz angenommen werde, und daß die Kommission über jeden solchen Fall entscheiden könne; kann sie es nicht, so ist es allerdings nothwendig, einen Maßstab festzusetzen; kann sie es aber, so ist dieß nicht nothwendig. Es hat schon gestern Herr Drasch, der heute nicht hier ist, den Antrag gestellt, daß nämlich in allen jenen Fällen, wo eine Ueberbürdung angemeldet wird, vorerst eine Untersuchung gepflogen werden soll; es ist darüber aber nicht debattirt, und nicht der Antrag durch Abstimmung zum Beschlusse erhoben worden; daher habe ich mir nur erlaubt, hierauf wieder zurückzukommen.

Foregger. Nach meinem Ermessen ist es ganz gleichgiltig, ob wir einen Grundsatz schon jetzt als bestehend annehmen, daß die Kommission dann zu entscheiden und zu untersuchen habe; denn jedenfalls wird der Kommission eine richterliche Gewalt zustehen; wenn ihr aber diese zusteht, so muß voraus ein Gesetz gegeben werden, nach welchem sie sich zu richten hat; es muß daher der Maßstab bestimmt werden, nach welchem bei derlei Gebäuden verfahren werden soll, weil sonst keine Basis da wäre, nach welcher die Kommission zu handeln hätte, und diese nichts anderes als ein reines Geschwornengericht wäre, dem man sich unterwerfen müßte, und das, glaube ich, war nicht die Absicht des Herrn Drasch. Wir können aber das auch nicht annehmen, ohne unsere Grundsätze nicht schon im Vorhinein umzustürzen, was wir jedenfalls thun würden, wenn wir der Kommission das Recht zuerkennen, zu entscheiden, ohne sich auf die Grundsätze, die gefaßt worden sind, halten zu müssen.

Kalchberg. Das soll nach meinem Erachten früher entschieden werden. Ich sehe die Kommission als eine Behörde an, die im Umfange des ihr zugewiesenen Geschäftes zu entscheiden hat; ob sie nun eine richterliche oder nicht richterliche Behörde ist, das ist mir gleich.

Foregger. Auch diese politische Behörde muß nach bestehenden Gesetzen entscheiden; sie hat dann die Natur eines Geschwornen- oder Justizgerichts.

Kalchberg. Ist dieser Grundsatz nicht früher erledigt, so können wir hierüber nichts weiter thun.

Foregger. Ich halte dieß für einen ganz neuen Antrag; denn ich glaube nicht, daß Herr Drasch die Sache so gemeint hat.

Kalchberg. Ich habe ihn so verstanden.

Knafl-Lenz. Auch ich. Er ist von der Ansicht ausgegangen, daß es schwer sein wird, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen; denn es werden Beschwerden vorkommen, die ungegründet sind, und man müßte nach allgemeinen Prinzipien vorgehen, die man nicht bei allen Fällen anwenden könnte; auch ist über den Antrag des Herrn Drasch nicht abgestimmt worden.

Wasserfall. Man muß doch der Provinzial-Kommission einen Maßstab angeben; denn bei all dem Vertrauen, welches das Land zur Kommission hat, muß man doch wissen, was für einen Anspruch man hat; sie muß Normen haben, die wir festgesetzt, dadurch, daß wir 18 Prozent bestimmten.

Storr. Ich habe im Jahre 1828 meinen Grund übernommen, und ein halbes Jahr später das Laudemium bezahlt. Durch die Eisenbahn ist mir die Mühle und die schönste Wiese weggenommen worden; daher tritt auch bei mir eine Ueberbürdung ein.

Wasserfall. Das Laudemium zahlt ein und dieselbe Person immer nur einmal, nicht aber zwei- oder dreimal. Wird die Realität verkauft, so zahlt immer nur der neue Besitzer das Laudemium, nie aber der alte.

Pittoni. Die Mühle und die Wiese ist dem Storr ja vergütet worden. Bezüglich der Verhandlungen bei getrennten Gründen müssen sich die Herrschaften mit der Eisenbahn abfinden, und das fällt dem Storr ja weg.

Kaiserfeld. Nachdem 18 Prozent des Bruttoertrages als Maßstab zur Ueberbürdung angenommen wurden, so ist auch für die Kommission die Linie gesetzt, innerhalb welcher sie sich zu halten hat; sie hat bloß zu fragen: sind die 18 Prozent überschritten oder nicht? Sind sie überschritten, so hat sie zu sagen: es ist eine Ueberbürdung da; sind sie nicht überschritten, so wird sie die entgegengesetzte Entscheidung fällen; es ist also hier wesentlich zu bestimmen, wie der Brutto-Ertrag solcher Gebäude zu erheben ist?

Präsident. Es handelt sich hier nicht um die 18 Prozent vom Grund, sondern von Häusern wo nur wenig Grund, und wo das Haus der wesentlichste Theil ist.

Kaiserfeld. Bei Häusern bin ich der Ansicht des Dr. Foregger; denn bei den Häusern in Graz ist es richtig, daß der Bruttoertrag ein ganz anderer ist, als der Bruttoertrag, der von Gründen auf dem Lande ermittelt wurde; denn in Graz mußten die Hausbesitzer den Zinsertrag fatiren, und sie waren gezwungen, sich richtig zu fatiren; denn, wenn einer den Zinsertrag nicht bei einem Gulden angegeben hätte, so wäre er der Strafe unterlegen, während dieß auf dem Lande nicht der Fall war; dort war nur eine billige Schätzung des Bruttoertrages. Daher glaube ich, daß in solchen Fällen, wo eine Ueberbürdung behauptet wird, von Fall zu Fall eine eigene Schätzung vorzunehmen sei, welche sich aber nicht auf die Fassion zu halten hat, damit nicht Fälle eintreten, wie Herr Mark einen angegeben; sondern es hätte die Kommission durch eine eigene Schätzung zu erheben und zu sagen, daß ein gegebenes Gebäude durch denjenigen Theil der Laudemialsteuer, welcher 18 Prozent überschreitet, überbürdet sei.

Präsident. Ich glaube, dieß ist auch die Ansicht des Herrn Foregger gewesen, daß von Fall zu Fall der Bruttoertrag zu erheben sei.

Reisp. Ich erlaube mir die Bitte, daß, da bei der gestrigen Abstimmung bald der Fall vorgekommen wäre, daß eine gleiche Stimmenanzahl sich herausstellte, vorher entschieden werden wolle, ob dieser Gebrauch auch hier Geltung haben soll, daß bei gleichen Stimmen das Präsidium zu entscheiden hat?

Präsident. Sie erinnern mich an etwas, was ich mir vorgenommen, auf das ich aber wieder vergessen habe. Es ist bei allen Rathskollegien üblich, wenn eine ganz gleiche Stimmenzahl vorhanden ist, nämlich, wenn 20 Stimmen für Ja und 20 für Nein sind, daß dem Präsidenten die entscheidende Stimme zusteht. In unserer Geschäftsordnung ist nichts davon enthalten; es könnte nun sein, daß die eine Hälfte für die, und die andere Hälfte für eine andere Meinung wäre, daher ersuche ich Sie, nachträglich für die Geschäftsordnung zu bestimmen, ob dem Präsidenten die entscheidende Stimme bei gleicher Stimmenanzahl zukommt oder nicht. Ja oder Nein?

(Majorität für Ja.)

Präsident. Jetzt ersuche ich Herrn Dr. Foregger, seine Formulirung noch einmal zu lesen.

Foregger. Sie ist bereits diktiert worden, und ich würde Herrn v. Wasserfall bitten, sie vorzulesen.

Wasserfall liest.

Präsident. Meine Herren, es ist schon viel darüber gesprochen worden; wenn Niemand mehr etwas zu bemerken hat, so werde ich abstimmen lassen. Jene, die für Ja sind, belieben aufzustehen.

(Majorität für die Meinung des Dr. Foregger.)

Präsident. Jetzt gehen wir weiter.

Formentini liest: „Bei Gebäuden in der Hauptstadt Graz wird zur Beurtheilung ic. bis angenommen.“

Wasserfall. Ich bitte, dieser Beisatz bleibt jetzt ganz weg, weil schon der allgemeine Grundsatz durch die Majorität angenommen wurde, daß der Bruttoertrag bei allen Häusern durch eine spezielle Schätzung zu erheben ist. Präsident. Dann gehen wir auf die Zehentmeier über.

Leitner liest: „Bei den Zehentmeiern ic.“

Präsident. Hat Jemand darüber etwas zu bemerken?

Wasserfall. Ich bemerke, daß der Ausdruck „Getreideschüttung“ mit „Leistung“ verwechselt werden soll, weil ich mich auf die Bemerkung beziehe, die Hr. Horstig heute zu Protokoll gegeben hat.

Kottulinsky. Also: die Leistung, welche er für den Zehent zu geben hat.

Kaiserfeld. Es soll also heißen: „Für die Getreideschüttung oder sonstige Leistung, der dem Zehentmeier ic.“

Präsident. Ich werde die Sache erklären. Bei den Zehentmeiern soll erhoben werden, was die Schüttung werth ist, dann auf der andern Seite, was er an Zehent einzunehmen gehabt hat. Das letzte muß abgezogen werden von seiner Siebigkeit, die er der Herrschaft schuldig ist, und erst bei dem Reste kann von einer Ueberbürdung die Rede sein; denn, was er an Zehent einbringt, kann nicht eine Ueberbürdung sein; nur nach Abzug dieses Zehents kann man fragen, ob eine Ueberbürdung vorhanden sei.

Verditsch. Was geschieht aber dann, wenn er den Zehent nicht einbringen kann?

Wasserfall. Dann wird die ganze Getreideschüttung zum Behufe der Ueberbürdung berechnet.

Präsident. Kann also der Antrag so bleiben, wie er vorgelesen wurde?

(Majorität für Ja.)

Präsident. Jetzt wären wir also mit den Ueberbürdungen fertig, und wollen daher weiter gehen.

Wasserfall. Nicht ganz, es ist noch ein Theil. (Er liest: „Jeder Theil, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen als überbürdet betrachtet wird ic.“)

Präsident. Hat Jemand darüber etwas zu bemerken?

Verditsch. Es sollte also wieder eine allgemeine Umlage geschehen, und auf den Unterthan und Bürger kommen?

Stimme. Es kommt auch auf die Herrschaftsbesitzer. Knaffl-Lenz. Diese Ueberbürdungen werden nur in den seltensten Fällen vorkommen.

Verditsch. Warum sollten denn andere etwas übernehmen, was sie früher nicht zu tragen gehabt haben? Ich glaube, da sollten die Herren doch auf eine andere Art denken, wie dieß geschehen könnte.

Präsident. 5 Prozente müssen eingehen, damit die Herrschaften entschädigt werden können; davon zahlt der Unterthan nur 3 Prozente, für die übrigen 2 Prozente haben wir aber schon mehrere Quellen; es werden nämlich dazu die Uebererschüsse des ständischen Domestikums, und das, was das Aerar an die Stände zu zahlen hat, verwendet, dann das, was die Stände vom Staate für die abgenommenen Gefälle zu fordern haben, und nicht gänzlich vergütet worden ist. Nur so weit diese Hülfquellen nicht hinreichen, soll eine allgemeine Umlage geschehen, und da ist der Antrag, daß für diese Ueberbürdungsfälle auch dieser 2 Prozente zugeschlagen werden sollen.

Verditsch. Es ist schon recht, es kann möglich sein, daß die Sache so weit abgemacht wird; es wird aber schon

schwierig sein, aus diesen 2 Prozenten etwas zu geben; es wird immer eine Umlage geschehen müssen auf Grund und Boden oder auf die bürgerlichen Gewerbe, und dann kommen einige ins Mitleid, die nicht schuldig wären, beizutragen. Vielleicht gäbe es doch andere Quellen?

Präsident. Schlagen Sie etwas vor?

Verditsch. Vielleicht die Einziehung der Ordensgüter, wie dieß schon in Ungarn geschehen ist, wo auch alle geistlichen Güter eingezogen wurden.

Präsident. Das ist noch nicht geschehen.

Kottulinsky. Es wurde nur ein Anleihen aufgenommen.

Verditsch. Das könnte man ja auch hier thun, wenn die 3 Prozente schon zu befürchten sind; wenn aber noch etwas dazu kommen soll, so werden wir gar nichts thun können, und die Folge wird sein, daß wir es mit Gewalt von uns schütten müssen.

Präsident. Ich bitte, das Wort „Gewalt“ in diesem Saale nicht auszusprechen; denn wenn man von Gewalt spricht, ist keiner sicher.

Verditsch. Jeder wird sehen müssen, wie er seine Familie versorgen kann.

Hull. Ich glaube, solche Ueberbürdungen werden schwerlich vorkommen, weil wir schon 18 Prozente des Bruttoertrages angenommen haben.

Gottweiß. Ich glaube, es wird zu unterscheiden sein, ob ein Grund schon durch Urbariallasten überbürdet sei, oder ob er erst durch den Zutritt der l. f. Grundsteuer überbürdet werde. Ist die Realität bloß durch die Urbariallasten überbürdet, so wird es wahrscheinlich am zweckmäßigsten und gerecht sein, wenn die Herrschaft selbst diesen Verlust trägt; denn sie trägt diesen Ausfall mit Recht, da sie bei der Bemessung des Landemiums auf die Lasten nicht gehörig Rücksicht genommen hat; kommt aber die Ueberbürdung erst dadurch hervor, daß der Landmann wegen der hohen landesfürstlichen Steuer nicht mehr auf seinem Grunde bestehen kann, so wird in diesem Falle die Herrschaft es mit der Regierung auszumachen haben, wem den Verlust tragen soll; denn die Herrschaft war die zuerst Berechtigte, auf was gehörig Rücksicht genommen werden muß.

Guggitz. Wenn der Hr. Deputirte einen Antrag stellen will, so muß er den Begriff der Ueberbürdung so auffassen, wie er bereits beschlossen ist. Ich kann mir keine Ueberbürdung denken, die von landesfürstlichen Steuern herrührt, weil wir die 18 Prozente des Bruttoertrages als Maßstab zur Berechnung der Ueberbürdung angenommen haben, und der Begriff, ob eine Familie auf einem Grunde bestehen kann oder nicht, ist hier bei Feststellung des Begriffes einer Ueberbürdung gar nicht berücksichtigt worden.

Präsident. Meine Herren, hat Jemand für oder gegen den Antrag etwas zu bemerken, wie er vorgelesen wurde?

Dieneršperg. Um alle die Zweifel, die sich hinsichtlich der Ueberbürdung bisher herausstellten, zu beseitigen, dürfte es am besten sein, wenn eine Ueberbürdung herauschaut, dieselbe von den Herrschaften tragen zu lassen.

Saffran. Wenn dieser Fall eintritt, so muß ich bemerken, daß die Behörden darüber wachen müssen, daß die Ueberbürdung beim Gegenstande der Ueberbürdung gestrichen werde. Es kann der Fall eintreten, daß ein Grund zu mehreren Herrschaften Siebigkeiten zu leisten hat; wenn sich nun eine Ueberbürdung herausstellt, so müssen die übrigen Herrschaften eben so gut zur Hebung der Ueberbürdung tragen, als die, welche sie bereits genossen haben. Wenn also dieser Antrag durchgeht, so bitte ich, dieses zu berücksichtigen.

Pittoni. Es ist die Frage, ob Herr Bar. Dieneršperg diesen Antrag in solidum macht. Wenn bei seiner

Herrschaft keine Ueberbürdung ist, und er übernimmt den ihn treffenden Antheil, so werden alle Herrschaften einverstanden sein. Wenn aber die Herrschaften so rektifizirt sind, daß sich sehr viele Ueberbürdungen herausstellen, welche die Grundherrschaft allein tragen sollte, so wäre dieß sehr empfindlich.

Dienersperg. Es werden sich bei mir so gut wie bei andern Herrschaften Ueberbürdungen herausstellen.

Hull. Ich bitte zu erlauben, nachdem jetzt von Ueberbürdung die Rede ist, und dieselbe noch höher dadurch ausfallen wird, daß wir künftig alles in Geld geben müssen, so wird uns das noch empfindlicher sein, als jetzt; wir haben schon jetzt keine Zwanziger mehr, sondern lauter Papier; wenn nun in 4—10 Jahren alles Schein sein wird, was jetzt Münze ist, und wir nehmen jetzt alles in Münze, wie werden wir das geben können?

Hochegger. Das muß sich ein Jeder gefallen lassen.

Kaiserfeld. Gegen die Solidarverpflichtung muß ich mich unbedingt aussprechen; denn überbürdet ist ein Grund dann, wenn die 3 Prozente der Urbarialsteuer die 18 Prozente des Bruttoertrages, welche wir bereits als Maßstab angenommen haben, überschreiten. Zur Berechnung dieser 3prozentigen Urbarialsteuer haben wir die Katastral-Schätzungspreise angenommen; wir lassen ferner den 20prozentigen Nachlaß ein; wir berechnen überhaupt alles auf das Billigste; daher können nicht viele Ueberbürdungen sein; sind sie aber da, so hat die Herrschaft diesen Mehrbetrag ohnehin nie oder nur mit den härtesten Zwangsmaßregeln bekommen. Warum sollten wir aber in solidum das zu ersetzen verpflichtet sein, was Jemand auch früher nicht oder nur schwer bekommen hat?

Stubenberg. Es hat früher ein Redner bemerkt, daß in Obersteier der Fall eingetreten ist, daß ein Bauer zu 2 oder 3 Herrschaften schütten muß; nun hat er zur Herrschaft A. eine Schüttung, die bei weitem unter seinem Grundertrage ist, wo also keine Ueberbürdung herauskommt. Zur Herrschaft B. hat er aber eine sehr große Schüttung, und so zur Herrschaft C. wieder eine kleine; das Ganze aber ist für den unterthänigen Besitzer eine wahre Ueberbürdung. Sollen nun bei einem solchen Falle alle gleich leiden, soll derjenige, der 10 Megen Schüttung erhält, nicht mehr nachlassen, als der, der nur 10 Maßl bekommt?

Präsident. Hier, glaube ich, wäre es wohl billig, daß, vorausgesetzt, wenn die Herrschaft diese Ueberbürdung streicht, jede dieser 3 Herrschaften nach Verhältniß den Ausfall leiden soll.

Stubenberg. Ich wäre selbst mit dem Antrage des Hrn. Bar. Dienersperg einverstanden, daß die Herrschaften, die überbürdete Unterthanen haben, für sich diese Ueberbürdung tragen sollen, weil ich glaube, daß sie nicht so häufig sein werden. Ist aber wirklich eine Ueberbürdung vorhanden, so hat die Herrschaft selbe bis jetzt ohne Grausamkeit gegen den Unterthan nicht beziehen können. Aber etwas ganz anderes ist es, wenn die einzelne Herrschaft nicht zu viel bezogen hat, aber der unterthänige Besitzer dennoch überbürdet ist, und das ist bei mir sehr häufig der Fall, daß meine Unterthanen zu einer andern Herrschaft sehr viel schütten müssen; soll ich nun meine mäßige Forderung ganz aufopfern? Das wäre sehr hart; da müßte ein billiges Uebereinkommen sein. Ich habe meine Schüttung immer bekommen, weil ich nur 1 Megen zu bekommen habe; jene aber, welchen 10 Megen z. B. gebühren, haben sie nicht bekommen.

Präsident. Ich sehe die Sache von dieser Seite an. Ein Unterthan hat zu 3 Herrschaften Leistungen zu geben; zur Herrschaft A. 1 Megen, zu B. 4 Megen und zu C. wieder 1 Megen. Durch diese Vereinigung zeigt es sich, daß die 3 Fünftel dieser Schüttungen mehr ausmachen, als 18 Prozente des Bruttoertrages, und zwar zeigt sich die Ueberbürdung z. B. mit 2 fl., d. i. seine Leistungen machen um 2 fl. mehr aus, als sie vermöge der 18 Prozente ausmachen sollen; daher wären diese 2 fl. in so viele Theile zu theilen, als es Megen gibt, die zur Herrschaft A., B. und C. zu schütten sind. Es würden dann die Herrschaften A. und B. jede 20 fr., C. aber 1 fl. 20 fr. ic. zu verlieren haben.

Stubenberg. Aber die Herrschaft, die bisher nur kleine Bezüge gehabt, und den Unterthan gegenüber den andern Herrschaften nicht überbürdet hat, schwer drücken; denn diese hat ihre Bezüge immer bekommen, ohne Drückung der Unterthanen, während die andern gegenüber des Verpflichteten wirklich eine Ueberbürdung gefordert haben, wenn sie solche auch nicht erhielten; daher glaube ich, sollte bloß diejenige Herrschaft, wo sich eine wirkliche Ueberbürdung zeigt, den Ausfall zu tragen haben, nicht aber auch die andern Herrschaften.

Präsident. Es kann der Fall sein, daß der Unterthan durch die Schüttung allein nicht überbürdet ist, aber er kann noch andere Leistungen haben, und diese vereint bringen eine Ueberbürdung heraus.

Stubenberg. Ich habe Unterthanen, welche zu einer andern Herrschaft eine enorme Schüttung haben; durch diese große Schüttung würde ich nun alle meine Bezüge, die ich zu machen habe, verlieren; das ist bei mir sehr häufig der Fall; ich muß verlieren, weil er zu einer andern Herrschaft eine Schüttung hat, die seine Kräfte übersteigt. Das wäre ein Punkt, über den gesprochen werden soll; denn in Obersteier sind die cumulativen Besitzungen sehr häufig. Mancher hat unbedeutende Geldgaben und kleine Robot zu seinem eigentlichen Herrn zu geben, so, daß durchaus keine Ueberbürdung vorhanden ist; aber er muß zu einer andern Herrschaft ein zu großes Maß schütten. Müßte nun auch die 1. Herrschaft hiebei etwas verlieren, so wäre das sehr ungerecht.

Saffran. Es ist häufig, daß ein Bauer zur Herrschaft A. das Laudemium, zur Herrschaft B. die Schüttung, und zur Herrschaft C. die Roboten zu leisten hat.

Mehrere Stimmen. Nein, dieß ist nicht der Fall.
Saffran. Ich kann Ihnen mehrere Beweise von meinem eigenen Herrschaft geben.

Stubenberg. Ich glaube, daß dieser Gegenstand einer weiteren Berathung unterzogen werden soll; denn ich würde alle meine Bezüge verlieren, wenn dieß angenommen würde.

Präsident. Es war ja nur ein Antrag des Herrn Bar. Dienersperg.

Stubenberg. Es heißt, daß die Herrschaften die Ueberbürdung übernehmen sollen. Dieser Antrag wäre zu überlegen, was in dem Falle zu geschehen hat, wie ich es gesagt habe, wo der Unterthan durch eine andere Herrschaft überbürdet ist.

Pittoni. Es müßte auch das Verhältniß berücksichtigt werden, aus welcher Ursache die Unterthanen diese Gabe an die Herrschaften zu zahlen haben.

